Generalbevollmächtigter
P a t z l a f f, Thomas
Postanschrift:
Postfach 65 06 02
[13306 Berlin]
Tel.: +49 30 450 84 981
Fax: +49 30 450 84 982

Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF, Postfach 65 06 02, [13306 Berlin]

Firma
„Landgericht Berlin“
Littenstraße 12-17

[10179 Berlin]

Groß-Berlin, den 21. Oktober 2013

[15 O 78/12]
Androhung eines erneuten Mordversuchs durch Herr Raddatz, im Auftrag des kriminellen Unternehmens BestWater International GmbH

Herr Raddatz,

mit Schreiben vom 10.09.2013, ungesetzlich scheinzugestellt am 07.10.2013, adressiert an die juristische Fiktion „Herrn Thomas Patzlaff“, kündigen Sie einen erneuten Mordversuch an mir an. Nach wie vor im Auftrag des organisierten Verbrechens und im Auftrag des kriminellen Unternehmens BestWater International GmbH, setzten Sie Ihre Unrecht setzende, perverse Foltermaßnahme gegen mich fort.

Da Sie bisher alle meine Eingaben unbeachtlich behandelt und ignoriert haben, macht es keinen Sinn meine Zeit mit nutzlosen Ausführungen zu verschwenden. Sie haben mir in der Vergangenheit das rechtliche Gehör vollständig verweigert und werden dies wohl auch jetzt tun.

Daher habe ich zum Schutz meines Lebens, welches Sie bereits mit Ihrem Wahnwitzigen Ordnungsgeld auf's Spiel gesetzt haben, die bezeichneten Informationen aus dem Netz genommen. Der Anlaß für Ihr Ansinnen ist also nicht mehr vorhanden.

Das Begehren der Klägerin ist abzuweisen.

Da Sie offensichtlich Ihr eigenes Schein-Versäumnisurteil nicht zu kennen scheinen, weise ich Sie auf den angeblich von Ihnen festgelegten Kerninhalt ausdrücklich hin.

Zitat Anfang:
„Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes für jeden Fall der Zuwiderhandlung von bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, es zu unterlassen, **im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerb** in Bezug auf Kennzeichen, Waren, Mitarbeiter und Geschäftsführung der Klägerin zu behaupten und zu verbreiten:...“
Zitat Ende.

Sie haben bei Ihrer ersten Fehlentscheidung bereits nicht dargelegt, woraus Sie die irrige Meinung begründet haben, daß meine der Wahrheit entsprechende Information *im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs* genutzt worden ist.
Ich betreibe seit mehr als 10 Jahren kein Gewerbe mehr, sondern bin arbeitslos!!!
Ihre Entscheidung ist daher nicht nur falsch begründet, sondern auch noch sittenwidrig, denn einen so lange Arbeitslosen, welcher von Grundsicherung lebt, mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 2000,- Euro zu belegen, ist definitiv sittenwidrig und stellt ein Unrecht und eine Straftat dar.

Das unrecht von mir eingetriebene Ordnungsgeld ist sofort an mich zurück zu erstatten.

Bei Ihrem jetzt angedrohten Begehren ist das noch schlimmer, denn die Informationen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit einer Bürgerbewegung veröffentlicht. Sie gehen hier also unmittelbar gegen das öffentliche Interesse vor, welches ein Anrecht auf Informationen über kriminelle Unternehmen hat, da die Öffentlichkeit hier konkret durch u. a. die Hinterziehung von Pflichtabgaben in Millionenhöhe geschädigt worden ist und weiter geschädigt wird. Da dies in diesem Fall also nicht in irgendeinen Bezug zu gewerblichen Tätigkeiten zu setzen ist, gehen Sie hier gegen das öffentliche Interesse vor. Ihr Schein-Versäumnisurteil kann also nicht „Im Namen des Volkes“ gefällt worden sein, sondern „Im Namen des organisierten Verbrechens“.

Sie verstoßen damit u. a. gegen Artikel 5 (1) GG! Sie verstoßen auch gegen Artikel 4 (1) GG, denn die Freiheit des Gewissens steht mir nicht zu, wie Sie entschieden haben. Da Ihre Entscheidung dabei das Verbrechen, gegenüber dem öffentlichen Interesse bevorzugt, wiegt diese Fehlentscheidung doppelt schwer.
Grundsätzlich verstoßen Sie natürlich auch gegen Artikel 1 GG, denn Ihr Umgang mit mir als Ihrem Opfer, ist alles andere als die Achtung der Menschenwürde. Sie gestehen mir nicht mal ein ordentliches rechtliches Gehör zu, sondern behandeln meine Eingaben wie nicht geschehen. Sie unterstellen mir, ohne eine ordentliche Fallbehandlung und Fallprüfung, zu lügen und fordern dabei nicht mal Beweise von mir ab. Sie bewerten geschäftliche Interessen höher als den Schutz meines Lebens und den Schutz der Öffentlichkeit vor Verbrechen!!!
Sie scheinlegitimieren einen Tötungsversuch gegen mich, denn die von Ihnen erzwungene, und zudem unrechte Ordnungsstrafe, war dazu angetan, mich derart zu ruinieren, daß mein Leben nicht mehr zu bestreiten ist. Ganz zu schweigen von der Möglichkeit des totalen nervlichen Zusammenbruchs, mit der Gefahr des Suizids.
All das nehmen Sie billigend in Kauf, um ein kriminelles Unternehmen zu begünstigen.

Wegen der Grundrechtsverletzungen fordere ich Sie hiermit auf, die Angelegenheit dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorzulegen. Dabei weise ich zusätzlich auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25.07.2012 hin, wonach die Wahlgesetzgebung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar war und somit der Gesetzgeber ohne wirksame Legitimation und im Hochverrat gehandelt hat. Daher ist eine Normenkontrolle zwingend geboten, denn das Bundesverfassungsgericht muß jetzt prüfen, in wie weit die von Ihnen verwendeten Normen überhaupt anwendbar waren.

Ich erinnere Sie daran, daß Sie meinem Auftrag, diese Angelegenheit dem Dienstgericht zu übermitteln, nicht nachgekommen sind. Das ist Verweigerung des mir zustehenden Rechtsweges und die Verweigerung des rechtlichen Gehörs. Ihre Weiterleitung an die Dienstaufsicht ist dabei unerheblich, da diese nur eine Statistenrolle spielt und nicht den grundgesetzlichen Forderungen genügt.

Ich erinnere Sie daran, daß Sie mir bis heute kein nach deutschem Recht und dem Rechtsstaatsprinzip wirksames Originalurteil übermittelt haben. Damit gibt es keine

rechtliche Grundlage für irgendwelche Folgen. Es gibt auch keine Fristen, denn es gibt noch keinen Beginn einer möglichen Frist, welche erst mit der Übermittlung eines korrekten und echten Urteils beginnen kann. Sämtliche rechtlichen Mittel sind damit ausgeschlossen! Ich fordere Sie erneut dazu auf, mir ein Originalurteil zu übermitteln – keine nicht beantragte Ausfertigung als Scheinurteil!!!!!

Ich erinnere Sie daran, daß Sie die an Sie gerichtete Strafanzeige und den Antrag auf Strafverfolgung, nicht weiter geleitet haben. Damit haben Sie sich der Strafvereitlung im Dienst schuldig gemacht.

Und nun die üblichen Formfloskeln, wenn auch wirkungslos in einer Unrechtdiktatur aber für mich wichtig, da ich mich nicht auf dieses Unrecht herunter lassen will.

Aus formalen Gründen leider unabdingbar erkläre ich hiermit, daß mit diesem Schreiben keinerlei Anerkennung, in Welcher Art und Weise auch immer, verbunden ist. Damit wird kein Vertrag begründet, auch kein stillschweigender. Ausgenommen hiervon sind die Folgen der Rechtsbelehrung.
Der üblichen aber rechtswidrigen Auslegung als Einlassung, in Form eines unterstellten konkludenten Handeln, wird vorsorglich und ausdrücklich widersprochen. Dieses Schreiben erfolgt ausschließlich zu Ihrer Information und zum Schutz meiner eigenen Interessen.

Die zur Fristwahrung vorab gefaxte Ausführung dieses Schreibens wurde per EDV erstellt und versendet. Sie ist daher nicht handsigniert. Das Original folgt auf dem Postweg und ist dann natürlich ordentlich unterzeichnet, da ich nicht zu feige bin meine Darlegung mit meiner Unterschrift rechtswirksam zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

P a t z l a f f, Thomas
Als Mensch
Als natürliche Person.
Als Generalbevollmächtigter der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF -

Anlagen:
- Rechtsbelehrung

Rechtsbelehrung

Die Schaffung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und die anschließende Bildung einer BRD, erfolgten unter völkerrecht(s)widrigen Bedingungen und auf Anordnung der „Drei Mächte“, sowie unter der Kontrolle und Genehmigung der „Drei Mächte“, als Teil des Besatzungsstatuts.

Gemäß Artikel 133 GG war und ist die BRD nur eine Verwaltungseinheit der „Drei Mächte“ und kein souveräner Staat. Dies wurde zuletzt durch die Erklärung der „Drei Mächte“, vom 08. Juni 1990 und durch das Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin bestätigt.

Durch massive Umstrukturierungen in 1990, 2005, 2006 und 2007, verloren die BRD und das Land Berlin sämtliche Rechts- und Handlungsgrundlagen. Damit handeln alle Organe dieser, in Amtsanmaßung und unter nicht belegtem Recht(s)anschein. Sämtliche im Auftrag dieser Organe handelnden Personen sind damit vollumfänglich und mit ihrem privaten Vermögen haftbar.

Dieser Zustand ist als offenkundig zu bezeichnen und daher muß vorausgesetzt werden, daß alle Personen mutwillig oder zumindest grob fahrlässig handelnd sind. Zur Geltendmachung von Schadensersatzforderungen und zum Zwecke der Strafverfolgung, ist daher jede Person dazu verpflichtet, ihren vollständigen Familiennamen, Vornamen und eine klagefähige Anschrift heraus zu geben. Dazu ist zwingend das Formular „Nachweis der Verantwortlichkeit“ auszufüllen und an alle Betroffenen zurück zu senden. Dieses Formular ist nach Bedarf, in der benötigten Anzahl zu vervielfältigen. Mit dem Formular „Sachstandserklärung“ ist ebenso zu verfahren.

Für Personen, welche behaupten Richter/Richterrinnen zu sein, ist das Formular „Gerichtsverwertbare Erklärung an Eides statt“ auszufüllen und an die Betroffenen zurück zu senden. Auch dieses Formular ist nach Bedarf, in der benötigten Anzahl zu vervielfältigen. Sollten die geforderten Formular nicht mehr vorliegen, so sind diese Anzufordern.

Werden diese Formulare nicht innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntwerden zurück gesendet, so erklären alle an der Sache beteiligten Personen, daß sie mit der Pfändung in ihr Vermögen einverstanden sind.

Das „Landgericht Berlin“ als Organ und Körperschaft des Berliner Senats der „Drei Mächte“ verpflichtet sich bei Verstößen gegen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, mit einer Schadensersatzsumme von 100 Millionen Euro, gegenüber dem Beschwerdeführer in Ersatzleistung zu gehen. Für den Fall der Nichteinbringbarkeit haften alle beteiligten natürlichen Personen als Drittschuldner unmittelbar.

Gegen diese Forderungen ist das Mittel der Beschwerde zulässig. Diese muß innerhalb von 21 Tagen nach Bekanntwerden, es zählt dabei das Datum der gesetzlichen Zustellung, beim Generalbevollmächtigten der - Selbstverwaltung Thomas PATZLAFF - eingegangen sein. Die Beschwerde ist zu begründen und falls notwendig mit Unterlagen zu belegen.